

## Nachrichtliche Übernahme

### 1. Gewässerräumstreifen gemäß § 9 (1) Nr. 16 BauGB

Bei Gräben ist der beidseitige Gewässerräumstreifen von 10 m zu beachten. Die Gewässerräumstreifen sind von festen Bauten jeglicher Art freizuhalten, ebenfalls sind hier Bäume und Gehölze unzulässig. Tätigkeiten im Rahmen der Grabenunterhaltung sind auf diesen Flächen zulässig.

Entlang des Heidweges überdeckt die genehmigte Bebauung und damit auch der überbaubare Bereich in Teilbereichen den 10 m – Gewässerräumstreifen. Bauvorhaben sind hier nur nach Zustimmung durch den Entwässerungsverband zulässig.